
Protokollauszug vom

13.09.2023

Departement Schule und Sport / Sportamt:

Projekt-Nr. 13206, Freibad Geiselweid, Ersatz Kinderbereich: Gebundenerklärung von 1 240 000 Franken für die Erneuerung des Kinderbereichs im Freibad Geiselweid.

IDG-Status: öffentlich

SR.23.673-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Es wird davon Kenntnis genommen, dass der Kinderbereich des Freibades Geiselweid das Ende seiner Lebensdauer längst überschritten hat und daher saniert bzw. ersetzt werden muss. Dabei fallen für das Bauprojekt Kosten von insgesamt 2 370 000 Franken brutto an (Kostengenauigkeit +/-10 %), wovon ein Teilbetrag von 1 010 000 Franken neue Ausgaben und ein Teilbetrag von 1 360 000 Franken gebundene Kosten (inkl. 120 000 Franken Projektierungskredit) darstellen.
2. Die unter Abzug des Kostenbetrags aus den vom Stadtparlament zu bewilligenden neuen Ausgaben sowie des bereits bewilligten Projektierungskredit verbleibenden Aufwendungen für den Ersatz des Kinderbereichs des Freibades Geiselweid im Betrag von rund 1 240 000 Franken (Kostengenauigkeit +/- 10 %) werden gestützt auf § 5 Gemeindeverordnung als gebundene Ausgaben im Sinne von § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz bezeichnet und der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 13206, belastet. Die Bewilligung erstreckt sich auch auf die durch Teuerung und Mehrwertsteuer bedingten Mehr- oder Minderkosten. Stichtag für die Kostenberechnung ist der 1. Mai 2023.
3. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, Dispositiv-Ziffer 2 dieses Beschlusses mit Rechtsmittelbelehrung (Stimmrechtsrekurs) amtlich zu publizieren.
4. Das Sportamt wird beauftragt, beim Kanton ein Gesuch um Unterstützung aus dem Sportfonds zu beantragen.
5. Die Medienmitteilung wird gemäss Beilage genehmigt.

6. Mitteilung an: Departement Schule und Sport, Sportamt, Departementsstab, Finanzen; Departement Bau und Mobilität, Amt für Städtebau, Hochbau; Departement Technische Betriebe, Stadtgrün; Departement Finanzen, Finanzamt, Investitionsstelle; Finanzkontrolle.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Der Kleinkinderbereich des Freibades Geiselweid besteht aus einem Kinderplanschbecken sowie einem kleinen Spielplatz. Diese beiden Bereiche wurden bei der Sanierung des Freibades in den Jahren 2007/2008 nicht berücksichtigt, obschon dies im ursprünglichen Konzept aus dem Jahr 2000 entsprechend erwähnt ist (SRB 2000-1776). Unterdessen haben sowohl das Kinderplanschbecken als auch der Spielplatz ihre Lebensnutzungsdauer schon längst überschritten.

Das runde, betonierte und blau gestrichene Planschbecken wurde 1932 erstmals in Betrieb genommen. Nach nunmehr 90 Jahren Betrieb deckt es die heutigen Bedürfnisse der Badegäste nicht mehr ab. Die geforderten Wasserwerte im Planschbecken können nur durch Zugabe von grossen Mengen an Frischwasser (unnötiger Ressourcenverbrauch) eingehalten werden. Die technischen Anpassungen sind aufgrund der ungenügenden Filterleistung ebenfalls schon länger notwendig. In der Saison 2016 schlug die Zuleitung für die Chlorierung leck und konnte nur notdürftig repariert werden. Dieser Zustand dauert bis heute an.

Der angrenzende Spielplatz beinhaltet heute nur noch einen Sandkasten, eine Wippe und zwei Schaukelfiguren. Das defekte Hüpfkissen wurde infolge nicht mehr erhältlicher Ersatzteile zurückgebaut. Ein öffentlicher Spielplatz muss den aktuellen Vorgaben im Sinne der Sicherheit (Norm EN 1176) entsprechen. Die Spielgeräte und Sicherheitsflächen erfüllen diesen Standard nicht, was 2021 anlässlich einer Überprüfung durch die BFU stark bemängelt wurde.

Insgesamt lässt sich festhalten, dass die Anlagen gesamthaft in einem sehr schlechten Zustand und nicht mehr zeitgemäss sind. Dies manifestiert sich auch in den zahlreichen Meldungen der Besucherinnen und Besuchern, welche auf den desolaten Zustand des ganzen Kleinkinderbereichs hinweisen. Zusätzlich sind sowohl der Kinderplanschbereich als auch der Spielplatz für die Grösse des Freibades und deren Besucherzahlen deutlich zu klein und lassen an Attraktivität und Vielfalt zu wünschen übrig.

Um die Sicherheit und Benutzbarkeit für die jüngsten Badegäste weiterhin zu gewährleisten, sind laufend aufwändige Instandhaltungsarbeiten notwendig. Dieser Umstand ist nicht länger tragbar und muss dringend verbessert werden.

2. Projekt

Der Kinderbereich des Freibades Geiselweid soll gesamthaft erneuert werden. Das Konzept für die Wasserspiellandschaft orientiert sich am Weg des Wassers von der Quelle bis zum See.

Das oberste Becken (Quelle) ist ein Spraypark mit unterschiedlichen Düsen und Wasserfontänen. Der Bereich ist für alle Altersklassen attraktiv und ist ein Ort mit viel Bewegung. Das mittlere Becken (Staubecken) hat eine Wassertiefe von 0-20 cm und beherbergt Attraktionen wie Wasserpilze oder Wasserpumpen. Dies ist der Bereich für die kleineren Kinder. Das am tiefsten gelegene Becken (See) hat eine Wassertiefe von 0-40 cm. In diesem ruhigen Bereich mit weniger Attraktionen können die Kinder erste Schwimmversuche machen oder auch mit der Rutsche aus dem Spraypark ins tiefe Wasser rutschen. Die verschiedenen Becken sind durch Wasserkaskaden und Wasserterrassen miteinander verbunden. Das Herzstück der Wasserspiellandschaft bildet der mittig gelegene Wasserstau und Wasserlenkbereich. Eine Rutsche verbindet zudem den Spraypark mit dem Erlebnisbecken.

Die Beckenlandschaft wird grundsätzlich aus Beton gefertigt. Durch Schleifen der Oberfläche werden die Steine im Beton sichtbar gemacht. Sonnensegel, baldachinartig angeordnet und neue Baumpflanzungen bieten Schatten über der Wasserspiellandschaft wie auch in den angrenzenden Liegebereichen.

Der Spielplatz wird wie ein kleines Wäldchen konzipiert. Robinienhölzer werden mit textilen Seilen, Körben oder Netzen bespannt. Klettern steht hier im Vordergrund. Durch die Verwendung von textilen Materialien können im Sommer Badehosen geschont und Holzspiesen vermieden werden. Der Fokus der Spielnutzungen liegt im Schaukeln, Balancieren, in den Seilen liegen. Es werden vielfältige Spielangebote für ganz kleine bis grössere Kinder angeboten.

Damit der Spielplatz sich optisch gut und selbstverständlich in die Badelandschaft mit der weitläufigen Wiesenfläche integriert, werden als Fallschutzbelag Rasengitterwaben verlegt, deren Zwischenräume mit Rasen angesät werden. Der Spielplatz kann im Winterhalbjahr abgetrennt werden und steht somit der Bevölkerung, über den Durchgang zwischen Eigenheimweg und Pflanzschulstrasse, auch ausserhalb der Freibadsaison zur Verfügung.

Es werden insgesamt acht neue Bäume gepflanzt. Das Freibad Geiselweid weist bereits einen beachtlichen und zum Teil alten Baumbestand aus, doch in Anbetracht der immer heisser werdenden Sommer sind zusätzliche Schattenplätze insbesondere im Familien-Liegebereich essentiell. Bei den Baumarten wird darauf geachtet, dass klimaangepasste und möglichst ökologisch wertvolle Bäume (hoher Biodiversitätsfaktor) gewählt werden.

Das Erlebnisbecken sowie das Planschbecken werden mittels Bodeneinströmdüsen ständig mit Reinwasser beaufschlagt. Der Rücklauf erfolgt jeweils über einen in den Becken platzierten Überlaufschlund. Die Attraktionen sind mittels Zeitprogramm oder von Hand steuerbar. Die

Steuerung erfolgt in vier unterschiedlichen Sequenzen, welche individuell angepasst werden können. Dadurch wird der Badegast immer wieder aufs Neue überrascht.

Die Badwasseraufbereitung des neu angelegten Planschbeckens wird teilweise in den Badewasserkreislauf Schwimmerbecken integriert. Dadurch können Synergien genutzt werden (gemeinsames Ausgleichsbecken, gemeinsame Erwärmung). Aufgrund mangelnder freier Aufbereitungskapazitäten der bestehenden Technik Schwimmerbecken, wird die Filterfläche durch Parallelschaltung dreier Mehrschichtfilter erweitert. Die Beckenvolumen werden im Nachtbetrieb zur Energie- und Wassereinsparung in das bestehende Ausgleichsbecken abgesenkt. Der Rinne rücklauf wird aufgrund der Höhensituation vom Zwischenbecken mittels Transferpumpe in das Ausgleichsbecken gefördert.

Bei einer Bevölkerungszahl von rund 120'000 Einwohnenden in Winterthur empfiehlt das BASPO für Kleinkinder eine Wasserfläche von gesamthaft 900m². Nach Abzug der bestehenden Wasserflächen in allen Freibädern zeichnet sich in Winterthur ein Defizit ab. Die Wasserfläche wird daher, in Anlehnung an die BASPO-Empfehlungen, entsprechend dem Bevölkerungswachstum der Stadt Winterthur seit Erstellung des bestehenden Beckens im Jahre 1932 angepasst. Die geplante Wasserfläche des neuen Kinderplanschbeckens beträgt 230m² und wird gegenüber Bestand um 145m² vergrössert.

Das vorliegende Projekt enthält sowohl Massnahmen, welche die Gebrauchstauglichkeit und Sicherheit des Kinderbereichs im Freibad Geiselweid wiederherstellen und somit als gebundene Aufwendungen gelten, wie auch wesentliche Anpassung an die heutigen Bedürfnisse der Bevölkerung. Das Projekt wird daher in einen Teil mit gebundenen Ausgaben, welche vom Stadtrat zu bewilligen sind, und einen Teil neue Ausgaben, welche vom Stadtparlament zu bewilligen sind, gegliedert. Die Realisierung ist nur sinnvoll respektive kostenoptimiert möglich, wenn beide Teile gleichermassen bewilligt werden.

3. Kosten

3.1. Kostenzusammenstellung

Die Kostenzusammenstellung basiert auf dem Kostenvoranschlag des Planerteams Balliana Schubert, Landschaftsarchitekten AG, Zürich und Kannewischer Ingenieurbüro AG, Cham vom 06.06.2023 (Kostengenauigkeit \pm 10%, inkl. MWST).

Die Zuweisung zu den neuen bzw. gebunden Kosten erfolgt soweit möglich auf Basis der konkreten Positionen der Kostenzusammenstellung. Gewisse Arbeiten betreffen sowohl die gebundenen wie auch die neuen Kosten. Eine exakte Abgrenzung der Kosten ist nicht möglich, weshalb

diese gemeinsamen Kosten in einem jeweils bestimmten prozentualen Verhältnis je nach Arbeitskategorie aufgeteilt werden.

Bezeichnung	Betrag	neu	gebunden
BKP 1 Vorbereitungsarbeiten	75 000.00	1 000.00	74 000.00
BKP 2 Gebäude	0.00	0.00	0.00
BPK 3 Betriebseinrichtungen	944 000.00	474 000.00	470 000.00
BKP 4 Umgebung	956 000.00	360 000.00	596 000.00
BKP 5 Baunebenkosten*	75 000.00	31 000.00	44 000.00
BKP 9 Ausstattung	0.00	0.00	0.00
Zwischentotal	2 050 000.00	866 000.00	1 184 000.00
BKP 6 Reserve für Unvorhergesehenes**	205 000.00	92 000.00	113 000.00
Erstellungskosten gerundet	2 255 000.00	958 000.00	1 297 000.00
Reserve Stadtrat (Art. 26 VVFH)***	115 000.00	52 000.00	63 000.00
Bruttoinvestition gerundet	2 370 000.00	1 010 000.00	1 360 000.00

Total gebundene Ausgaben		1 360 000.00
Abzüglich bewilligter und beanspruchter Projektierungskredit gemäss Budgetbeschluss des Parlaments vom 16.12.2019 und Ausgabenfreigabe des Vorstehers Departement Schule und Sport vom 01.12.2021		120 000.00
Beantragter Kredit		1 240 000.00

* inkl. BKP 558 Bauherreneigenleistungen (gemäss Richtlinie Stadt Winterthur vom 01.01.2022)

** max. 10% von BKP 1-5+9

*** Gemäss Art. 26 der Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt

3.2 Investitionsplanung

Das vorliegende Gesamtprojekt weist wie erwähnt einen Teil gebundene und einen Teil neue Ausgaben aus. Die Auswirkungen der vorliegenden Gebundenerklärung sowie der Kreditbewilligung durch das Stadtparlament auf die Investitionsplanung werden im Rahmen der parallel beantragten Parlaments-Weisung ausgewiesen.

4. Gebundenerklärung

4.1 Rechtsgrundlagen

Gebundene einmalige Ausgaben der Investitionsrechnung über 300 000 Franken sind vom Stadtrat als gebunden zu erklären (Art. 22 Abs. 1 lit. b der Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt).

Gemäss § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz (GG) gelten Ausgaben als gebunden, wenn die Gemeinde durch einen Rechtssatz, durch einen Entscheid eines Gerichtes oder einer Aufsichtsbehörde oder durch einen früheren Beschluss der zuständigen Organe oder Behörden zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Ermessensspielraum bleibt.

4.2 Vorgabe durch übergeordnetes Recht

Gemäss § 5 Gemeindeverordnung (VGG) ist die Gemeinde verpflichtet, ihre Sachwerte laufend so zu unterhalten, dass ihre Substanz und Gebrauchsfähigkeit erhalten bleiben und keine Personen-, Sach-, oder Bauschäden auftreten. Zur Unterhaltspflicht nach § 5 VGG zählen auch Anpassungen an den zeitgemässen Komfort und an den Stand der Technik sowie die Erfüllung von gesetzlichen Auflagen und Vorschriften.

Vorliegend sind insbesondere folgende gesetzlichen Auflagen und Vorschriften zu beachten:

Verordnung des EDI über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen (TBDV) und SIA-Norm 385/9

Die TBDV regelt die gesetzlichen Anforderungen an die Aufbereitung, die Bereitstellung und Qualität von Trinkwasser als Lebensmittel und von Wasser als Gebrauchsgegenstand und ist seit Dezember 2016 in Kraft.

Die SIA 385/9 ist eine Norm für Wasser und Wasseraufbereitung in Gemeinschaftsbädern (2011). Sie beschreibt die anerkannten Regeln der Technik, um Badewasseraufbereitungsanlagen unter Einhaltung der Anforderungen der TBDV zu planen, zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten. Aus dieser Norm geht hervor, dass die bestehende Badewasseraufbereitung und Umwälzung im bestehenden Planschbecken für die heutige Nutzung zu klein dimensioniert ist. Um die geforderte Wasserqualität nach der TBDV einhalten zu können, ist die Umwälzleistung der Beckenhydraulik zu erhöhen und die Badewasseraufbereitung an den Stand der Technik anzupassen. Die Wasseraufbereitung wird nach SIA 385/9 ausgelegt und konzipiert, damit die Wasserwerte eingehalten werden können und nicht durch zusätzlichen Frischwasserverbrauch (Ressourceneinsparung) zu kompensieren.

Richtlinie 301 des Bundesamtes für Sport (BASPO) betr. Grundlagen für Planung, Bau und Betrieb von Hallen- und Freibädern (BASPO 301)

Gemäss BASPO 301 erfüllen Hallen und Freibäder als Infrastruktureinrichtung wichtige gesellschaftspolitische Aufgaben, indem sie einen Beitrag zur Erhaltung der Gesundheit, zur Förderung von Bewegung und Sport sowie zur Erholung und Freizeitgestaltung der Bevölkerung leisten. Die BASPO 301 dient als Grundlage für die Planung, Bau und Betrieb von Badeanlagen. Darin wird auch der Wasserflächenbedarf anhand der Einwohnerzahl im Einzugsgebiet ermittelt. Bezogen auf die aktuelle Einwohnerzahl und dem Angebot in den umliegenden Bädern ist ein Defizit an Wasserflächen für Kinder und Kleinkinder in der Stadt Winterthur erkennbar. Das neue Planschbecken deckt einen Teil des Wasserflächen-Defizits für Kinder und Kleinkinder ab. Die Wasserfläche des neuen Planschbeckens wird entsprechend vergrössert und die Nachfrage von Freizeit-Wasserflächen für Kinder und Kleinkinder somit entspannt.

Sicherheits-Normen für Spielplätze

Die sicherheitstechnischen Anforderungen an öffentlich zugänglichen Spielplätzen sind in den Normen SN EN 1176 «Spielplatzgeräte und Spielplatzböden» sowie SN EN 1177 «Stossdämpfende Spielplatzböden» definiert. Diese Europäischen Normen wurden 1999 ins Schweizer Normenwerk übernommen. Die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen von Spielzeug werden durch die SN EN 71 «Sicherheit von Spielzeug» konkretisiert. Diese Normen müssen im vorliegenden Bauprojekt eingehalten werden.

4.3 Örtliche, sachliche und zeitliche Gebundenheit

Der Handlungsspielraum darf sich in örtlicher, sachlicher und zeitlicher Hinsicht nicht auf wichtige Elemente des Ausgabenbeschlusses beziehen. Die sachliche Gebundenheit ist gegeben, wenn sich die Entscheidungsfreiheit auf technische Details beschränkt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 23 zu § 103 GG). In zeitlicher Hinsicht genügt es, wenn sich der vorgesehene Zeitpunkt sachlich rechtfertigen lässt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 25 zu § 103 GG).

Örtliche Gebundenheit:

Ein örtlicher erheblicher Entscheidungsspielraum besteht nicht: Das Hallen - und Freibad Geiselweid ist im Eigentum der Stadt Winterthur. Der Ersatz des Kinderbereiches muss auf dem bestehenden Gelände des Freibades erfolgen.

Sachliche Gebundenheit:

Ein sachlicher erheblicher Entscheidungsspielraum besteht nicht: Mit dem vorliegenden Projekt werden im Wesentlichen Bauteile ersetzt, deren Gebrauchstauglichkeit eingeschränkt oder nicht

mehr gewährleistet ist. Das Kinderplanschbecken ist bereits seit 1932 in Betrieb. Der Kinderbereich wird auf den aktuellen Stand der Technik gebracht und an die zeitgemässen Anforderungen angepasst, um die Sicherheit sowie Benutzbarkeit für die jüngsten Badegäste weiterhin gewährleisten zu können. Der angrenzende Spielplatz erfüllt die aktuellen Sicherheitsstandards nicht mehr. Der Spielplatz wird auf den aktuellen Stand der Vorschriften gebracht und an die zeitgemässen Anforderungen angepasst, um die Sicherheit sowie Benutzbarkeit für die jüngsten Badegäste weiterhin gewährleisten zu können.

Zeitliche Gebundenheit:

Ein zeitlicher erheblicher Ermessensspielraum besteht nicht: Die Umsetzung der geplanten Erneuerungsarbeiten ist zwingend und kann nicht aufgeschoben werden. Das Planschbecken, die zugehörige Wasseraufbereitung sowie der Spielplatz im Freibad haben ihre Lebensnutzungsdauer überschritten und müssen zur Gewährleistung der Sicherheit sowie Benutzbarkeit umgehend ersetzt werden.

4.4 Gebundenerklärung

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen steht fest, dass die Voraussetzungen von § 103 Abs. 1 GG erfüllt sind. Die entsprechenden Ausgaben sind deshalb als gebunden zu erklären und der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 13206, zu belasten.

5. Termine

Die Projektierung ist abgeschlossen. Das Baugesuch wird mit Vorliegen des Stadtparlaments- sowie Stadtratsbeschlusses erarbeitet und bis im April 2024 eingereicht. Die Baubewilligung wird im 3. Quartal 2024 erwartet. Die Bauarbeiten finden ausserhalb der Freibadsaison statt. Diese beginnen im September 2025 und dauern bis voraussichtlich April 2026 an. Die Eröffnung ist auf den Start der Freibadsaison im Frühling 2026 geplant.

6. Gesuch um kantonale Unterstützung

Da das Hallen- und Freibad Geiselweid im Katalog des Kantonalen Sportanlagenkonzepts als Anlage von überregionaler Bedeutung erfasst ist, darf mit einem Beitrag an die Gesamtkosten von rund 15 % oder ca. 300 000 Franken aus dem kantonalen Sportfonds gerechnet werden.

Das Sportamt wird beauftragt, beim Kanton ein Gesuch um Unterstützung aus dem Sportfonds zu beantragen.

7. Amtliche Publikation

Gemäss Art. 28 Abs. 2 der Verordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur sind Beschlüsse des Stadtrates über die Bewilligung gebundener Ausgaben von einmalig über eine Million Franken und von jährlich wiederkehrend über 250 000 Franken mit Rechtsmittelbelehrung amtlich zu publizieren. Gegen die vorliegende Gebundenerklärung kann somit gestützt auf § 19 Abs. 1 lit. c in Verbindung mit § 22 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Bezirksrat Winterthur innert fünf Tagen seit der Publikation Rekurs in Stimmrechtssachen wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte erhoben werden. Die Stadtkanzlei ist deshalb zu beauftragen, die Gebundenerklärung (Ziff. 2 des Dispositivs) amtlich zu publizieren.

8. Externe und interne Kommunikation

Die Medienmitteilung ist gemäss Beilage zu genehmigen.

Die Bereiche sind vom Departement über das vorliegende Geschäft zu informieren.

Beilagen:

1. Dokumentation Bauprojekt vom 6. Juni 2023
2. Kostenvoranschlag vom 6. Juni 2023
3. Medienmitteilung